

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2624/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2625/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 durch Einfügen bestimmter Kontrollvorschriften für die Regelung der Ausfuhrerstattungen für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse** ..... 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2626/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsvorschriften für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen** ..... 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2627/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide** ..... 7
- Verordnung (EG) Nr. 2628/95 der Kommission vom 10. November 1995 über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit Vorausfestsetzung der Erstattung ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 2629/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 2630/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 2631/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch ..... 15
- Verordnung (EG) Nr. 2632/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 16

Verordnung (EG) Nr. 2633/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	18
Verordnung (EG) Nr. 2634/95 der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	20

**II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte**

**Rat**

95/468/EG :

- \* **Beschluß des Rates vom 6. November 1995 betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)** ..... 23

**Kommission**

95/469/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 24. Oktober 1995 über die Liste der für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft 1996 in Betracht kommenden Überwachungsprogramme zur Bekämpfung von Zoonosen <sup>(1)</sup>** ..... 26

95/470/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 25. Oktober 1995 über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Belgien <sup>(1)</sup>** ..... 28

95/471/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1995 zur Änderung der Entscheidung 93/590/EG über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Gemeinschaft im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen <sup>(1)</sup>** ..... 29

95/472/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 1995 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die klassische Schweinepest in Hannover, Deutschland <sup>(1)</sup>** ..... 30

95/473/EG :

- \* **Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 1995 mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich <sup>(1)</sup>** ..... 31

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2624/95 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 mit Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 der Kommission<sup>(3)</sup> enthält Durchführungsvorschriften für bestimmte önologische Verfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87. Die betreffende Verordnung sollte um Durchführungsvorschriften für enzymatische Zubereitungen von Beta-Glucanasen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ergänzt werden.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß wurde zu den Bestimmungen gehört, die für die öffentliche Gesundheit von Belang sein können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 3220/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt :

„(3) Enzymatische Zubereitungen von Beta-Glucanasen gemäß Anhang VI Nummer 1 Buchstabe j) und Nummer 3 Buchstabe m) der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 dürfen nur verwendet werden, wenn sie die im Anhang III dieser Verordnung aufgeführten Vorschriften erfüllen.“

2. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang III nach Anhang II dieser Verordnung angefügt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 22.

*ANHANG**„ANHANG III***Vorschriften für Beta-Glucanasen**

1. Internationale Bezeichnung :  $\beta$ -Glucanasen : E.C. 3-2-1-58
  2.  $\beta$ -Glucan-Hydrolasen (spalten Glucan von *Botrytis cinerea*)
  3. Ursprung : *Trichoderma harzianum*
  4. Verwendungszweck : Spaltung von  $\beta$ -Glucanen in Wein, insbesondere in Wein edelfauler Trauben
  5. Verwendungshöchstdosis : 3 g enzymatische Zubereitung mit 25 % suspendierter organischer Substanz (Gesamtgehalt an organischer Substanz, T.O.S.) je Hektoliter“
-

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2625/95 DER KOMMISSION

vom 10. November 1995

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 durch Einfügen bestimmter Kontrollvorschriften für die Regelung der Ausfuhrerstattungen für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2314/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8, Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 14a Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 des Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse<sup>(3)</sup> ist eine Erstattung für Glukose und Glukosesirup in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse möglich.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Richtigkeit der Erklärungen über die bei der Verarbeitung verwendeten Zuckermengen zu kontrollieren. Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Regelung zu gewährleisten, muß diese Kontrolle an mindestens 5 % der Erklärungen durchgeführt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 wird

1. der folgende Absatz Artikel 2 Absatz 1 hinzugefügt :

„Bei Anwendung dieser Verordnung beinhalten die Anforderung der Bescheinigung und die Bescheinigung selbst jedoch in Spalte 20 eine der folgenden Eintragungen :

- „Glucosa utilizado en uno o varios productos enumerados en la letra b) del apartado 1 del artículo 1 del Reglamento (CEE) n° 426/86”
- „Glucose anvendt i et eller flere af de produkter, der er nævnt i artikel 1, stk. 1, litra b), i forordning (EØF) nr. 426/86”
- „Glukose, einem oder mehreren der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 genannten Erzeugnisse zugesetzt“
- „Γλυκόζη που χρησιμοποιείται σε ένα ή περισσότερα των προϊόντων που απαριθμούνται στο άρθρο 1 παράγραφος 1 στοιχείο β) του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 426/86”
- „Glucose used in one or more products as listed in Article 1 (1) (b) of Regulation (EEC) No 426/86”
- „Glucose mis en œuvre dans un ou plusieurs produits énumérés à l'article 1<sup>er</sup> paragraphe 1 point b) du règlement (CEE) n° 426/86”
- „Glucosio incorporato in uno o più prodotti di cui all'articolo 1, paragrafo 1, lettera b) del regolamento (CEE) n. 426/86”
- „Glucose, verwerkt in een of meer van de in artikel 1, lid 1, onder b), van Verordening (EEG) nr. 426/86 genoemde produkten”
- „Glicose utilizado num ou mais produtos enumerados no n° 1, alínea b), do artigo 1.º do Regulamento (CEE) n° 426/86”
- „Glukoosin tai useammassa asetuksen (ETY) N:o 426/86 1 artiklan 1 kohdan b alakohdassa luetellussa tuotteessa käytetty sokeri”
- „Glukos som tillsätts i en eller flera av produkterna i artikel 1.1 b i förordning (EEG) nr 426/86” ;

2. der folgende Artikel nach Artikel 2 eingefügt :

*„Artikel 2a*

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kontrollieren durch Stichproben von mindestens 5 %, festgelegt aufgrund einer Risikoanalyse, ob die Meldungen gemäß Artikel 14a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 korrekt sind. Bei dieser Kontrolle werden die vom Hersteller über das ‚Produktionsmaterial‘ geführten Bücher geprüft.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995, S. 69.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 91.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 2626/95 DER KOMMISSION

vom 10. November 1995

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 mit Durchführungsvorschriften für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates  
vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln  
für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufma-  
chung von Spirituosen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte  
über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,  
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe i) Unterab-  
satz 1 Buchstabe b) sowie Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der  
Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 1712/95<sup>(3)</sup>, beläuft sich der Methanolhöchstge-  
halt bestimmter Obstbrände auf 1 500 g/hl r.A. Dieser  
Artikel sieht außerdem vor, daß die Kommission die  
Anwendung dieser Bestimmung anhand einer gründ-  
lichen Untersuchung der Möglichkeit, den Methanolge-  
halt zu senken, prüft.Die von der Kommission durchgeführte Untersuchung  
hat ergeben, daß es möglich ist, den Methanolhöchstge-  
halt ungefähr auf das Niveau des gemäß der Verordnung  
(EWG) Nr. 1576/89 für Obstbrände vorgeschriebenen  
Höchstgehalts zu senken, daß andererseits eine solche  
Senkung schwierig ist, insbesondere für kleine Brenne-  
reien, die nicht über die technischen und finanziellen  
Mittel verfügen, die erforderlich wären, um sich rasch auf  
einen niedriger angesetzten Höchstgehalt umzustellen.  
Aus gesundheitlichen Gründen sollte jedoch versucht  
werden, den Methanolgehalt für alle Obstbrände so weit  
wie möglich zu senken. Daher wird vorgeschlagen, für die  
in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 aufge-  
führten Obstbrände schrittweise und zeitlich gestaffelt  
einen niedrigeren Methanolhöchstgehalt einzuführen.Es sind Übergangsmaßnahmen anzuwenden, damit vor  
Inkrafttreten des neuen Methanolhöchstgehalts in  
Flaschen abgefüllte Erzeugnisse vermarktet werden  
dürfen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 wird wie folgt geän-  
dert :

1. In Artikel 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„(2) Der Methanolhöchstgehalt von Obstbränden  
aus den in Absatz 1 genannten Früchten beträgt

— 1 350 g/hl r.A. ab 1. Januar 1998

und

— 1 200 g/hl r.A. ab 1. Januar 2000, außer für  
Williamsbirne (*Pyrus communis* Williams).“

2. In Artikel 6 wird der nachstehende Absatz 3 angefügt :

„(3) Die in Absatz 1 genannten, vor dem 1. Januar  
1998 bzw. 2000 gemäß den vor diesen Terminen für  
den Methanolhöchstgehalt geltenden Rechtsvor-  
schriften in Flaschen abgefüllten Erzeugnisse dürfen,  
bis ihre Bestände erschöpft sind, zum Verkauf, Inver-  
kehrbringen und zur Ausfuhr auf Lager gehalten  
werden.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 25. 4. 1990, S. 9.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2627/95 DER KOMMISSION**  
**vom 10. November 1995**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 zur Festlegung der Interventionsorte für Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionsorte für Getreide sind festgelegt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1307/95<sup>(4)</sup>. Dieser Anhang sollte, auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten, geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2273/93 wird wie folgt geändert:

**1. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:**

- in Baden-Württemberg wird der Interventionsort Ilshofen für Weichweizen, Gerste und Roggen gestrichen;

- in Sachsen-Anhalt wird der Interventionsort Coswig für Roggen gestrichen, der Interventionsort Rosslau Interventionsort für Weichweizen und Roggen, der Interventionsort Vahldorf Interventionsort für Weichweizen, Gerste und Roggen;

- in Nordrhein-Westfalen wird der Interventionsort Siegen für Weichweizen gestrichen;

- in Bayern wird der Interventionsort Straubing für Roggen gestrichen und der Interventionsort Neustadt/Saale Interventionsort für Roggen.

**2. ÖSTERREICH:**

- „Absdorf“ wird als „Absdorf-Hippersdorf“ bezeichnet;

- der Interventionsort Geinberg wird für Gerste gestrichen, jedoch Interventionsort für Weichweizen;

- „Wien-Albern“ wird als „Wien“ bezeichnet;

- „Dobermannsdorf“ wird als „Palterndorf-Dobermannsdorf“ bezeichnet;

- „Untersiebenbrunn“ wird als „Siebenbrunn-Leopoldsdorf“ bezeichnet.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 18. 8. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 9. 6. 1995, S. 19.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2628/95 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1995

**über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse mit  
Vorausfestsetzung der Erstattung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1488/95 der  
Kommission vom 28. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für Obst und  
Gemüse<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
2349/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 der Kom-  
mission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2490/  
95<sup>(4)</sup>, wurden die Mengen festgelegt, für welche Ausfuhr-  
licenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragt  
werden können. Von dieser Regelung ausgenommen sind  
die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragten  
Ausfuhrlicenzen.

Mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 wurden  
die Bedingungen festgelegt, unter denen die Kommission  
Sondermaßnahmen ergreifen kann, um die Überschrei-  
tung der Mengen zu verhindern, für die Ausfuhrlicenzen  
beantragt werden können.

Gemäß den der Kommission vorliegenden Informationen  
werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1489/95  
angeführten 336 Tonnen Mandeln ohne Schale nach  
Erhöhung bzw. Verringerung um die in Artikel 4 Absatz  
1 der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 genannten Mengen

überschritten, wenn auf die seit dem 8. November 1995  
gestellten Anträge ohne Einschränkung Lizenzen mit  
Vorausfestsetzung der Erstattung erteilt werden. Infolge-  
dessen ist es angezeigt, auf die am 8. November 1995  
beantragten Mengen Mandeln ohne Schale einen  
Verringerungskoeffizienten anzuwenden und die Anträge  
auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung  
der Erstattung abzulehnen, die später im Hinblick auf  
eine Erteilung während des laufenden Zeitraums gestellt  
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die am 8. November 1995 nach Artikel 1 der Verord-  
nung (EG) Nr. 1489/95 für Mandeln ohne Schale mit  
Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Ausfuhrli-  
zenzen werden zu 37,72 % ausgestellt.

Die nach dem 8. November 1995 und vor dem 22.  
Dezember 1995 gestellten Anträge auf Erteilung von  
Lizenzen für die Ausfuhr des genannten Erzeugnisses mit  
Vorausfestsetzung der Erstattung werden abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 68.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 7. 10. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 75.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 31.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2629/95 DER KOMMISSION**  
vom 10. November 1995  
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 2417/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Erzeugnissen  
des Rindfleischsektors anzuwenden sind, wurden durch  
die Verordnung (EG) Nr. 2420/95 der Kommission <sup>(3)</sup>  
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2420/95  
enthaltenen Angaben, über die die Kommission gegen-  
wärtig verfügt, führt dazu, daß die bei der Ausfuhr der im

Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse  
anzuwendenden Erstattungen wie dort angegeben zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68  
genannten und durch die Verordnung (EG) Nr. 2420/95  
festgesetzten Ausfuhrerstattungen werden für die im  
Anhang genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen  
Beträge geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 43.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 10. November 1995 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung (7)	(ECU/100 kg)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	(ECU/100 kg)
		Erstattungsbetrag (8) (10)			Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Lebendgewicht —			— Nettogewicht —
0102 10 10 120	01	81,50	0201 20 20 120	02	114,00
0102 10 10 130	02	59,50		03	79,50
	03	42,00		04	39,50
	04	21,00	0201 20 30 110 (1)	02	112,50
0102 10 30 120	01	81,50		03	77,00
0102 10 30 130	02	59,50		04	38,00
	03	42,00	0201 20 30 120	02	83,00
	04	21,00		03	58,50
0102 10 90 120	01	81,50		04	29,00
0102 90 41 100	02	73,00	0201 20 50 110 (1)	02	196,50
0102 90 51 000	02	54,00		03	131,00
	03	37,50		04	65,00
	04	19,00	0201 20 50 120	02	145,00
0102 90 59 000	02	54,00		03	100,00
	03	37,50		04	50,00
	04	19,00	0201 20 50 130 (1)	02	112,50
0102 90 61 000	02	54,00		03	77,00
	03	37,50		04	38,00
	04	19,00	0201 20 50 140	02	83,00
0102 90 69 000	02	54,00		03	58,50
	03	37,50		04	29,00
	04	19,00	0201 20 90 700	02	83,00
0102 90 71 000	02	73,00		03	58,50
	03	48,50		04	29,00
	04	24,50	0201 30 00 050 (2)	05	100,50
0102 90 79 000	02	73,00	0201 30 00 100 (2)	02	267,00
	03	48,50		03	187,50
	04	24,50		04	94,00
		— Nettogewicht —		06	240,50
0201 10 00 110 (1)	02	112,50	0201 30 00 150 (6)	09	141,50
	03	77,00		10	119,00
	04	38,00		03	112,50
0201 10 00 120	02	83,00		04	56,50
	03	58,50		06	130,50
	04	29,00		07	81,00
0201 10 00 130 (1)	02	155,00	0201 30 00 190 (6)	02	115,00
	03	104,00		03	75,50
	04	52,50		04	37,50
0201 10 00 140	02	114,00		06	92,50
	03	79,50		07	81,00
	04	39,50			
0201 20 20 110 (1)	02	155,00			
	03	104,00			
	04	52,50			

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
0202 10 00 100	02	83,00	1602 50 10 120	02	132,50 (*)
	03	58,50		03	106,00 (*)
	04	29,00		04	106,00 (*)
0202 10 00 900	02	114,00	1602 50 10 140	02	117,00 (*)
	03	79,50		03	94,00 (*)
	04	39,50		04	94,00 (*)
0202 20 10 000	02	114,00	1602 50 10 160	02	94,00 (*)
	03	79,50		03	75,50 (*)
	04	39,50		04	75,50 (*)
0202 20 30 000	02	83,00	1602 50 10 170	02	62,50 (*)
	03	58,50		03	50,00 (*)
	04	29,00		04	50,00 (*)
0202 20 50 100	02	145,00	1602 50 10 190	02	62,50
	03	100,00		03	50,00
	04	50,00		04	50,00
0202 20 50 900	02	83,00	1602 50 10 240	02	—
	03	58,50		03	—
	04	29,00		04	—
0202 20 90 100	02	83,00	1602 50 10 260	02	—
	03	58,50		03	—
	04	29,00		04	—
0202 30 90 100 (*)	05	100,50	1602 50 10 280	02	—
0202 30 90 400 (*)	09	141,50		03	—
	10	119,00		04	—
	03	112,50	1602 50 31 125	01	119,50 (*)
	04	56,50	1602 50 31 135	01	75,50 (*)
	06	130,50	1602 50 31 195	01	37,00
	07	81,00	1602 50 31 325	01	107,00 (*)
0202 30 90 500 (*)	02	115,00	1602 50 31 335	01	67,50 (*)
	03	75,50	1602 50 31 395	01	37,00
	04	37,50	1602 50 39 125	01	119,50 (*)
	06	92,50	1602 50 39 135	01	75,50 (*)
	07	81,00	1602 50 39 195	01	37,00
0202 30 90 900	07	81,00	1602 50 39 325	01	107,00 (*)
0206 10 95 000	02	115,00	1602 50 39 335	01	67,50 (*)
	03	75,50	1602 50 39 395	01	37,00
	04	37,50	1602 50 39 425	01	80,00 (*)
	06	92,50	1602 50 39 435	01	50,00 (*)
0206 29 91 000	02	115,00	1602 50 39 495	01	37,00
	03	75,50	1602 50 39 505	01	37,00
	04	37,50	1602 50 39 525	01	80,00 (*)
	06	92,50	1602 50 39 535	01	50,00 (*)
0210 20 90 100	08	96,00	1602 50 39 595	01	37,00
	04	57,00			
0210 20 90 300	02	119,00			
0210 20 90 500 (*)	02	119,00			

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)	Erzeugniscode	Bestimmung (7)	Erstattungsbetrag (8) (10)
		— Nettogewicht —			— Nettogewicht —
1602 50 39 615	01	37,00	1602 50 80 495	01	37,00
1602 50 39 625	01	16,50	1602 50 80 505	01	37,00
1602 50 39 705	01	19,50	1602 50 80 515	01	16,50
1602 50 39 805	01	—	1602 50 80 535	01	50,00 (9)
1602 50 39 905	01	—	1602 50 80 595	01	37,00
1602 50 80 135	01	75,50 (9)	1602 50 80 615	01	37,00
1602 50 80 195	01	37,00	1602 50 80 625	01	16,50
1602 50 80 335	01	67,50 (9)	1602 50 80 705	01	19,50
1602 50 80 395	01	37,00	1602 50 80 805	01	—
1602 50 80 435	01	50,00 (9)	1602 50 80 905	01	—

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Die Erstattung für Rindfleisch in Salzlake wird für das Nettogewicht des Fleisches gewährt, abzüglich des Gewichts der Salzlake.

(4) ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

(5) ABl. Nr. L 221 vom 19. 8. 1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission bestimmt (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1986, S. 39).

(7) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer,

02 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, Gaza und Jericho, Malta, die Türkei, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

03 Island, Norwegen, Helgoland, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, das Territorium der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Ceuta, Melilla, Zypern, Grönland, Pakistan, Sri Lanka, Burma, Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea und Hongkong, und die Bestimmungen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,

04 die Schweiz,

05 Vereinigte Staaten von Amerika, nach den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission,

06 Französisch-Polynesien und Neukaledonien,

07 Kanada,

08 Drittländer Nordafrikas, West-, Zentral-, Ost- und Südafrikas, ausschließlich Botsuana, Kenia, Madagaskar Swasiland, Simbabwe und Namibia,

09 Drittländer Nordafrikas, des Nahen und Mittleren Ostens, Drittländer Zentral-, Ost- und Südafrikas, Gaza und Jericho, Malta, die Türkei, die Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, ausschließlich Zypern, Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia,

10 Drittländer Westafrikas.

(8) Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(9) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(10) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

**NB:** Die Drittländer sind diejenigen, die in der Verordnung (EG) Nr. 3478/93 der Kommission (ABl. Nr. L 317 vom 18. 12. 1993, S. 32) bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2630/95 DER KOMMISSION**  
**vom 10. November 1995**  
**zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates  
 vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und  
 die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-  
 denden Umrechnungskurse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
 Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel  
 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit  
 der Verordnung (EG) Nr. 2533/95 der Kommission<sup>(3)</sup>  
 festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird  
 der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung  
 vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen  
 geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsen-  
 tativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Die repräsentativen Marktkurse werden für Basisreferenz-  
 zeiträume bestimmt, gegebenenfalls für Bestätigungsfristen  
 gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungs-  
 vorschriften für die Bestimmung und Anwendung der im  
 Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt  
 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95<sup>(5)</sup>.  
 Überschreitet der absolute Wert der Differenz zwischen  
 den auf der Grundlage des Durchschnitts der Ecu-Kurse  
 an drei aufeinanderfolgenden Börsentagen berechneten  
 Abweichungen zweier mitgliedstaatlicher Währungen 6  
 Prozentpunkte, werden die repräsentativen Marktkurse  
 nach Absatz 2 des genannten Artikels unter Zugrunde-  
 legung von drei berücksichtigten Tagen berichtigt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

Infolge der vom 1. bis 10. November 1995 festgestellten  
 Wechselkurse müssen für die griechische Drachme neue  
 landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.  
 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaft-  
 licher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als  
 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht,  
 der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im  
 voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs  
 wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4  
 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt  
 werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaft-  
 lichen Umrechnungskurs ersetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in  
 Anhang I festgesetzt.

*Artikel 2*

In dem in Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.  
 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte  
 landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den  
 Ecu-Kurs gemäß Anhang II,

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus  
 festgesetzte Kurs ist,
- oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus  
 festgesetzte Kurs ist.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EG) Nr. 2533/95 wird aufgehoben.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 61.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

## ANHANG I

## Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1 ECU =	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
	7,49997	dänische Kronen
	1,90616	Deutsche Mark
	308,434	griechische Drachmen
	198,202	portugiesische Escudos
	6,61023	französische Franken
	5,88000	finnische Mark
	2,14021	niederländische Gulden
	0,829498	irische Pfund
	2 164,34	italienische Lire
	13,4084	österreichische Schillinge
	165,198	spanische Peseten
	9,24240	schwedische Kronen
	0,843954	Pfund Sterling

## ANHANG II

## Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A			Tabelle B		
1 ECU =	38,0038	belgische/luxemburgische Franken	1 ECU =	41,1707	belgische/luxemburgische Franken
	7,21151	dänische Kronen		7,81247	dänische Kronen
	1,83285	Deutsche Mark		1,98558	Deutsche Mark
	296,571	griechische Drachmen		321,285	griechische Drachmen
	190,579	portugiesische Escudos		206,460	portugiesische Escudos
	6,35599	französische Franken		6,88566	französische Franken
	5,65385	finnische Mark		6,12500	finnische Mark
	2,05789	niederländische Gulden		2,22939	niederländische Gulden
	0,797594	irische Pfund		0,864060	irische Pfund
	2 081,10	italienische Lire		2 254,52	italienische Lire
	12,8927	österreichische Schillinge		13,9671	österreichische Schillinge
	158,844	spanische Peseten		172,081	spanische Peseten
	8,88692	schwedische Kronen		9,62750	schwedische Kronen
	0,811494	Pfund Sterling		0,879119	Pfund Sterling



**VERORDNUNG (EG) Nr. 2631/95 DER KOMMISSION**  
**vom 10. November 1995**  
**zur Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen für**  
**Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-  
dens sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der  
Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügel-  
fleisch<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
2523/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mengen, für welche im voraus festgesetzte Erstat-  
tungen beantragt wurden, übertrafen die normalen  
Absatzmengen.

Es sollten deshalb keine Anträge mehr angenommen  
werden, die eine Vorausfestsetzung der Erstattungen  
betreffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vom 13. bis 14. November 1995 wird die Erteilung von  
Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für  
die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1372/95  
genannten Kategorien 3 bis 8 ausgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 40.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2632/95 DER KOMMISSION**  
**vom 10. November 1995**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst**  
**und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der  
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-  
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von  
Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1740/95 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4  
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des  
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen  
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien  
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in  
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume  
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im  
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen  
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94  
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle  
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 10. November 1995 zur Festlegung pauschaler  
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden  
Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	052	52,2	0806 10 50	528	94,7
	060	80,2		600	86,3
	064	59,6		624	78,0
	066	41,7		999	85,2
	068	62,3		052	106,9
	204	44,8		064	75,6
	208	44,0		066	49,4
	212	117,9		220	110,8
	624	124,5		400	200,5
	999	69,7		412	132,4
0707 00 40	052	56,5	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	508	199,8
	053	166,9		512	186,0
	060	61,0		600	64,5
	066	53,8		624	123,2
	068	60,4		999	124,9
	204	49,1		064	77,3
	624	113,4		388	39,2
0709 90 79	052	61,2	400	67,2	
	204	77,5	404	56,6	
	624	196,3	508	68,4	
	999	111,7	512	51,2	
			524	57,4	
0805 20 31	204	75,2	528	48,0	
	999	75,2	800	78,0	
			804	20,3	
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	51,7	0808 20 67	999	56,4
	464	163,1		052	80,7
	624	138,4		064	72,4
	999	117,7		388	79,6
0805 30 40	052	66,5	400	88,1	
	388	67,5	512	89,7	
	400	151,4	528	84,1	
	512	54,8	800	55,8	
	520	66,5	804	112,9	
	524	100,8	999	82,9	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2633/95 DER KOMMISSION**

vom 10. November 1995

**zur Aussetzung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2612/95<sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb

der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2524/95 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93<sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(9)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95<sup>(11)</sup>, erlassen.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 11 und ex 0603 10 51) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wiedereingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. November 1995 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 10. 11. 1995, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 42.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2634/95 DER KOMMISSION**  
vom 10. November 1995  
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide  
geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2481/95<sup>(4)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in  
der Verordnung (EG) Nr. 2609/95 der Kommission<sup>(5)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2609/95 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 2609/95 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2609/95  
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 11. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. November 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 37.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	11,22	1,22
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	11,22	1,22
	mittlerer Qualität	31,88	21,88
	niederer Qualität	38,14	28,14
1002 00 00	Roggen	42,29	32,29
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	42,29	32,29
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	42,29	32,29
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	75,65	65,65
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	75,65	65,65
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	42,29	32,29

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 8. 11. bis 9. 11. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (. . % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	138,09	140,73	136,37	99,22	195,08 (1)	125,96 (1)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	14,14	12,25	11,89	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	18,95	—	—	—	—	—

(1) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten : Golf von Mexiko-Rotterdam : 10,00 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam : 28,52 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 : 0,00 ECU/t).



## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 6. November 1995

betreffend den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA)

(95/468/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(4)</sup>,

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 16. Juni 1994 über die Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Rahmen des Binnenmarkts <sup>(5)</sup>,

gestützt auf die Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 über die Koordinierung im Bereich des Informationsaustauschs zwischen Verwaltungen <sup>(6)</sup>,

gestützt auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Korfu vom 24. und 25. Juni 1994,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zum Funktionieren des Binnenmarktes gehört eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Verwaltungen und den Gemeinschaftsorganen.

In bestimmten Fällen ist es erforderlich, für diesen Informationsaustausch Telematiktechniken einzusetzen.

Damit ein Informationsaustausch zwischen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten stattfinden kann, müssen die internen Telematiksysteme der Mitgliedstaaten in bezug auf Systemarchitektur, Verwaltung, Verantwortlichkeit und Wartung vor allem Regeln entsprechen, die die Interoperabilität dieser Telematiksysteme gewährleisten.

Dies ist in erster Linie eine Aufgabe der Mitgliedstaaten.

In bestimmten Fällen ist dazu ein Beitrag der Gemeinschaft erforderlich, soweit die Ziele der geplanten Aktion nicht hinreichend von den Mitgliedstaaten verwirklicht und somit angesichts der Dimensionen und Auswirkungen der jeweiligen Anwendung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Es ist festzulegen, unter welchen Bedingungen die Gemeinschaft einen Beitrag zur Durchführung bestimmter konkreter Projekte leisten kann.

Ohne einen Gemeinschaftsbeitrag bestünde die Gefahr, daß der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Verwaltungssystemen auf nationaler und Gemeinschaftsebene nicht in zufriedenstellender Weise gewährleistet werden kann.

In diesen Beschluß wird für die Jahre 1995 und 1996 ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden.

Der Vertrag enthält Befugnisse für die Annahme dieses Beschlusses, dessen Hauptziel die Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit ist, nur in Artikel 235 —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 105 vom 16. 4. 1993, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 341 vom 5. 12. 1994, S. 123.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 249 vom 13. 9. 1993, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 217 vom 6. 8. 1994, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 179 vom 1. 7. 1994, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 181 vom 2. 7. 1994, S. 1.

BESCHLIESST :

### Artikel 1

Mit diesem Beschluß soll der Gemeinschaftsbeitrag für bestimmte Vorhaben im Bereich des Informationsverbunds für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen bestimmt werden, um die Zusammenarbeit zwischen diesen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wird für die Jahre 1995, 1996 und 1997 eine Liste von Vorhaben festgelegt, für die dadurch ein spezifischer Bedarf und zudem die Notwendigkeit eines Gemeinschaftsbeitrags zur Herstellung ihrer gemeinschaftsweiten Nutzbarkeit anerkannt wird.

### Artikel 2

(1) Als Vorhaben im Bereich des Informationsverbunds für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen, die der Unterstützung durch die Gemeinschaft bedürfen, werden hiermit anerkannt :

- Praktische Einführung der Elektronischen Post auf der Basis von X.400 ;
- Verbesserung des Informationsverbunds für den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen ;
- Erleichterung des Beschlußfassungsprozesses in der Gemeinschaft, d. h. insbesondere die Übermittlung und Verwaltung amtlicher Unterlagen ;
- Fortschritte im Bereich folgender horizontaler Tätigkeiten :
  - Erbringung grundlegender Dienstleistungen wie Übermittlung von Mitteilungen und Dateien sowie Zugang zu Datenbanken ;
  - Datenstruktur und ein Modell mit der Festlegung gemeinsamer Regeln für die Architektur, Normungstätigkeiten und der entsprechenden Umsetzung in die Praxis, insbesondere NSPP ;
  - rechtlicher und vertraglicher Rahmen sowie Qualitätskontrolle ;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung des Informationsverbunds für den Datenaustausch bei der Europäischen Umweltagentur, dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln, der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, der Übersetzungszentrale für die Einrichtungen der Union. Diese Unterstützung erfolgt auf Antrag der genannten Stellen ;
- praktische Durchführung der folgenden sektorspezifischen Vorhaben :

Zoll :	VIES/SITES, Excises Control, Quota, Scent-CIS/Fiscal, Taric, EBTL, Transit,
Fischerei :	Fides,

Landwirtschaft :	Animo, Physan, Shift,
Soziale Sicherheit :	Sosenet, Eures,
Öffentliche Aufträge :	Simap,
Gesundheit :	Care (Frühwarnsystem und Pharmakovigilanz), Reitox,
Statistik :	SISR/DSIS (einschließlich Extracom und SERT),
Handelspolitik :	SIGL,
Wettbewerbspolitik :	Fourcom,
Kultur :	ITCG (Rechtswidriger Verkehr von Kulturgütern).

(2) Die Gemeinschaft kann im Rahmen dieses Beschlusses, insbesondere des Artikels 4, weitere Vorhaben zur Deckung des Bedarfs an Informationsverbunden für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen gemäß Artikel 1 unterstützen, soweit dieser in einem anderen Beschluß des Rates benannt worden ist.

### Artikel 3

(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Ausführung dieser Aktion beläuft sich für die Jahre 1995 und 1996 auf 60 Millionen ECU.

Der für das Jahr 1997 als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag wird vom Rat im Rahmen der in Artikel 6 vorgesehenen Halbzeit-Evaluierung festgelegt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

(3) Dieser Beschluß bezieht sich allein auf die Verwendung der Finanzmittel der Gemeinschaft und berührt nicht die finanziellen Aufwendungen der Mitgliedstaaten für die nach Artikel 2 anerkannten Vorhaben.

### Artikel 4

(1) Für die Durchführung dieses Beschlusses ist die Kommission zuständig.

(2) Sie wird dabei von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

- (3) a) Folgendes Verfahren findet Anwendung auf die
- Genehmigung des von der Kommission halbjährlich erstellten Arbeitsprogramms,
  - Modalitäten des Gemeinschaftsbeitrags, Aufschlüsselung der Haushaltsaufgaben,
  - Billigung des Inhalts der Ausschreibungen und Bewertung von Vorhaben und Maßnahmen, deren Gesamtwert 200 000 ECU übersteigt,
  - Annahme von gemeinsamen Regeln und Verfahren für die Herstellung der Interoperabilität in technischer und administrativer Hinsicht.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat drei Monate nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

- b) Bei anderen als den unter Buchstabe a) aufgezählten Maßnahmen zur Durchführung dieses Beschlusses unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Sitzungsprotokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### Artikel 5

- (1) Der Gemeinschaftsbeitrag zur Durchführung der gemäß Artikel 2 anerkannten Vorhaben kann inhaltlich die folgenden Arten von Maßnahmen umfassen:

- Darstellung technischer Verbundlösungen zur Ermöglichung der Kommunikation zwischen den autonomen Informationssystemen der Verwaltungen;
- Ausarbeitung und Validierung von gemeinsamen Regeln für eine Kommunikationsarchitektur;

- Prüfung etwaiger Auswirkungen auf die Anwender;
- Beitrag zur Festlegung eines rechtlichen Rahmens, insbesondere durch Erstellung von Mustervereinbarungen;
- Konsultation und Konzertierung aller Beteiligten in den nationalen Verwaltungen und den Gemeinschaftsorganen sowie der Netzbetreiber, Dienstleister und Industrieunternehmen.

Die Einzelvorhaben werden in dem Arbeitsprogramm nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich inhaltlich näher festgelegt.

- (2) Für die Gemeinschaftsbeiträge müssen die folgenden Rahmenbedingungen gewährleistet sein:

- positives Kosten-Nutzen-Verhältnis, durch vorherige Evaluierung und Gewährleistung einer Entsprechung von Ertrag und Aufwand;
- Interoperabilität der IT-Netze, -dienste und -anwendungen;
- Berücksichtigung der Arbeiten der europäischen Normenorganisationen und von EPHOS;
- Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen;
- Einbeziehung der FuE-Ergebnisse des Dritten und des Vierten Rahmenprogramms, soweit sie Informationssysteme für Verwaltungen betreffen, insbesondere ENS (European Nervous System).

#### Artikel 6

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Er gilt bis zum 31. Dezember 1997.

Die Kommission führt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Halbzeit- und Ex-post-Evaluierungen der unter diesen Beschluß fallenden Tätigkeiten hinsichtlich genau festgelegter Ziele durch, wobei Kosten, Nutzen sowie eine ständige automatische Überwachung der Kapitalrendite berücksichtigt werden. Spätestens am 30. September 1996 übermittelt sie dem Europäischen Parlament und dem Rat diese Evaluierung sowie erforderlichenfalls geeignete Vorschläge.

Geschehen zu Brüssel am 6. November 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. M. EGUIAGARAY

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1995

über die Liste der für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft 1996 in Betracht kommenden Überwachungsprogramme zur Bekämpfung von Zoonosen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/469/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates  
über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Entscheidung 94/370/EG<sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 32,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Erstellung der Liste der Überwachungsprogramme  
zur Bekämpfung von Zoonosen, die 1996 für eine Finanz-  
hilfe der Gemeinschaft in Betracht kommen, sind sowohl  
das Interesse jedes Programms für die Gemeinschaft als  
auch die Höhe der vorhandenen Mittel zu berücksich-  
tigen.

Bezüglich der Zoonosen hat die Kommission mit der  
Entscheidung 94/507/EG<sup>(3)</sup> den von Dänemark vorge-  
legten Plan zur Überwachung und Bekämpfung der  
Salmonellose bei Geflügel angenommen.

Dänemark hat der Kommission alle Angaben übermittelt,  
anhand derer sie beurteilen kann, ob ein gemeinschaft-  
liches Interesse an einer Finanzhilfe zu diesem Programm  
für 1996 besteht.

Griechenland und Portugal haben ein Programm zur  
Bekämpfung der Echinokokkose/Hydatidose vorgelegt.  
Die Kommission hat diese Programme in tiermedizinischer  
und finanzieller Hinsicht geprüft.

Die in der Liste dieser Entscheidung aufgeführten  
Programme müssen zu einem späteren Zeitpunkt einzeln  
genehmigt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

- (1) Die im Anhang aufgeführten Programme kommen  
für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft im Jahr 1996 in  
Betracht.
- (2) Der Prozentsatz und die Höhe der gemeinschaft-  
lichen Finanzhilfe für die in Absatz 1 genannten  
Programme sind im Anhang aufgeführt.

### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 6. 8. 1994, S. 25.

## ANHANG

*(in ECU)*

Zoonose	Mitgliedstaat	Prozentsatz	Vorgeschlagener Betrag
Salmonellose bei Geflügel	Dänemark	50 %	470 000
Echinokokkose/Hydatidose	Griechenland	50 %	200 000
	Portugal	50 %	200 000

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 25. Oktober 1995

**über das Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Belgien**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/470/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.  
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen  
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und  
anderen Erzeugnissen der Aquakultur <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Richtlinie 95/22/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Hinsichtlich bestimmter Fischkrankheiten können die  
Mitgliedstaaten für Fischzuchtbetriebe, die in einem  
nichtzugelassenen Zuchtgebiet liegen, den Status zugelas-  
sener Betriebe erhalten.

Mit Schreiben vom 7. März 1995 hat Belgien der  
Kommission hinsichtlich der Infektiösen Hämato-poeti-  
schen Nekrose (IHN) und der Viralen Hämorrhagischen  
Septikämie (VHS) die erforderlichen Nachweise übermit-  
telt, um für einen Betrieb den Status eines zugelassenen  
Betriebs zu erlangen, und hat die nationalen Rechtsvor-  
schriften mitgeteilt, welche die Einhaltung der Bedin-  
gungen für die Aufrechterhaltung des Zulassungsstatus  
gewährleisten.

Die Kommission hat die von Belgien übermittelte  
Nachweisdokumentation für jeden einzelnen Betrieb  
geprüft.

Diese Prüfung hat ergeben, daß der Betrieb alle Anforde-  
rungen des Artikels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllt.

Der betreffende Betrieb kann den Status eines zugelas-  
senen Zuchtbetriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet  
erhalten.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der im Anhang genannte Fischzuchtbetrieb wird  
hinsichtlich der IHN und der VHS als zugelassener  
Zuchtbetrieb in einem nichtzugelassenen Gebiet aner-  
kannt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG***ZUGELASSENE ZUCHTBETRIEBE IN BELGIEN**

La Fontaine aux Truites,  
B-6769 Gerouville.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1995

zur Änderung der Entscheidung 93/590/EG über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Gemeinschaft im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/471/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 91/666/EWG des Rates vom 11. Dezember 1991 über die Bildung gemeinschaftlicher MKS-Impfstoffreserven<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Entscheidung 93/590/EG der Kommission vom 5. November 1993 über den Kauf von MKS-Antigenen durch die Gemeinschaft im Rahmen der Bildung gemeinschaftlicher Reserven von MKS-Impfstoffen<sup>(2)</sup> wird das Antigen an vier verschiedenen Orten gelagert.

Die Betreiber der Antigenbank in den Räumlichkeiten der Bayer AG, Köln, haben der Kommission mitgeteilt, daß sie diese Aufgabe für die Gemeinschaft nicht länger erfüllen wollen.

Es ist daher vorzusehen, daß das in Köln gelagerte Antigen in einer anderen Bank untergebracht wird.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 3 der Entscheidung 93/590/EG erhält folgende Fassung :

*„Artikel 3*

Das Antigen wird auf die drei Antigenbanken wie folgt aufgeteilt :

- a) Das Institute for Animal Health, Pirbright : jeweils 2,5 Millionen Dosen von O<sub>1</sub> Europäischer Stamm und von A<sub>3</sub> Europäischer Stamm,
- b) IZP, Brescia : jeweils 2,5 Millionen Dosen von O<sub>1</sub> Nahost-Stamm und von A<sub>22</sub>,
- c) LNPB, Lyon : jeweils 2,5 Millionen Dosen von O<sub>1</sub> Nahost-Stamm, A<sub>22</sub>, O<sub>1</sub> Europäischer Stamm und A<sub>3</sub> Europäischer Stamm.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 13. 11. 1993, S. 33.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 27. Oktober 1995

**über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zum Betrieb des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums für die klassische Schweinepest in Hannover, Deutschland**

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/472/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juli 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/370/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Anhang VI der Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Juni 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium für die klassische Schweinepest benannt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Laboratoriums sind in Anhang VI der vorgenannten Richtlinie festgelegt worden.

Die Gewährung der Finanzhilfe der Gemeinschaft ist davon abhängig zu machen, daß das Laboratorium diese Aufgaben und Befugnisse auch wahrnimmt.

Aus Haushaltsgründen ist die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Dauer eines Jahres zu gewähren.

Zu Kontrollzwecken müssen die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1990 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88<sup>(5)</sup>, Anwendung finden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Gemeinschaft gewährt dem gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium für die klassische Schweinepest, d. h.

dem Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, eine Finanzhilfe für die Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse.

*Artikel 2*

Das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Deutschland, nimmt die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 1 wahr. Anhang VI der Richtlinie 80/217/EWG des Rates findet Anwendung.

*Artikel 3*

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für den Zeitraum vom 1. Oktober 1995 bis 30. September 1996 auf einen Höchstbetrag von 130 000 ECU festgesetzt.

*Artikel 4*

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt ausbezahlt :

- 70 % als Vorschuß auf Antrag Deutschlands,
- der Restbetrag nach Einreichung von technischen und finanziellen Belegen. Diese Belege müssen vor dem 1. Dezember 1996 eingereicht werden.

*Artikel 5*

Die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates finden sinngemäß Anwendung.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 2. 7. 1994, S. 31.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 27. Oktober 1995

**mit dem Verzeichnis der zugelassenen Fischzuchtbetriebe in Frankreich**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/473/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28.  
Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen  
Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und  
anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Richtlinie 95/22/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten können für Fischzuchtbetriebe in  
einem nichtzugelassenen Gebiet hinsichtlich der Infek-  
tiösen Hämatopoetischen Nekrose (IHN) und der Viralen  
Hämorrhagischen Septikämie (VHS) den Status eines  
zugelassenen, von diesen Krankheiten freien Betriebs  
erwirken.Die französische Regierung hat der Kommission mit  
Schreiben vom 1. August 1995 die Nachweise übermittelt,  
die erforderlich sind, um hinsichtlich der IHN und der  
VHS für bestimmte Zuchtbetriebe den Status eines zuge-  
lassenen Betriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet zu  
erwirken ; außerdem wurden in diesem Schreiben die  
nationalen Bestimmungen übermittelt, die garantieren,  
daß die zur Aufrechterhaltung der Zulassung erforder-  
lichen Bedingungen eingehalten werden.Die Kommission und die Mitgliedstaaten haben die  
Nachweise, die Frankreich für diese Zuchtbetriebe über-  
mittelt hat, überprüft.Im Anschluß an diese Überprüfung wurden zusätzliche  
Angaben zur geographischen und hydrographischen Lage  
bestimmter Zuchtbetriebe erbeten.Aus der Prüfung dieser Angaben geht hervor, daß  
bestimmte Zuchtbetriebe alle Voraussetzungen des Arti-  
kels 6 der Richtlinie 91/67/EWG erfüllen.Daher kann diesen Betrieben der Status eines zuge-  
lassenen Zuchtbetriebs in einem nichtzugelassenen Gebiet  
zuerkannt werden.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang aufgeführten Fischzuchtbetriebe werden  
hinsichtlich der IHN und der VHS als zugelassene  
Zuchtbetriebe in einem nichtzugelassenen Gebiet aner-  
kannt.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

*ANHANG***ZUGELASSENE FISCHZUCHTBETRIEBE IN FRANKREICH HINSICHTLICH DER IHN  
UND DER VHS**

1. Pisciculture de Sarrance,  
Pyrenées-Atlantique,  
F-40260 Castets ;
  2. Pisciculture des Sources,  
Aveyron,  
F-12540 Cornus.
-